Einmalige Chance für hoffnungslos Überschuldete

SANIERUNGSRECHT Einmal im Leben sollen Privatpersonen sich von ihren Schulden befreien können. Das beschloss das Parlament Mitte Juni 2026.

VON MICHAEL KRAMPF

Das neue Entschuldungsverfahren ist vorgesehen für «dauernd zahlungsunfähige» Personen, die keine Chance auf einen Nachlassvertrag haben, die aber mit den vorhandenen Mitteln ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Der Grund der Überschuldung spielt keine Rolle.

Nach Eröffnung und Durchführung eines Konkursverfahrens erstellt das Betreibungs- oder Konkursamt – die Kantone können das zuständige Amt bestimmen – gemeinsam mit dem Schuldner einen Sanierungsplan. Dieser enthält unter anderem eine Übersicht über das Vermögen des Schuldners, seine zu erwartenden Einkünfte und die Vermögenswerte während des Verfahrens, wie er diese erzielen will und die voraussichtliche Sanierungsquote. Dabei ist es möglich, dass keine Quote zu erwarten ist.

Bewilligt das Konkursgericht den Sanierungsplan, beginnt die «Abschöpfungsphase». Sie dauert drei Jahre. Das Konkursgericht kann die Frist auf vier Jahre verlängern, falls der Schuldner seit mehr als einem Jahr «dauernd zahlungsunfähig» ist.

Das Einkommen des Schuldners wird nach den Richtlinien des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gepfändet. Die laufenden Steuern werden durch das Amt direkt aus dem abgeschöpften Betrag bezahlt.

Während des Abschöpfungsverfahrens muss sich der Schuldner um ein regelmässiges Einkommen bemühen und dem Amt laufend darüber berichten.

Auf Antrag des Betreibungs- oder Konkursamts kann das Konkursgericht das Sanierungskonkursverfahren jederzeit abbrechen, etwa dann, wenn die pfändbaren Einkünfte des Schuldners durch sein Verschulden tiefer ausfallen, als der Sanierungsplan vorsieht. Oder wenn er sich nach Ansicht des Amts nicht genügend um ein Einkommen bemüht. Im Differenzbereinigungsverfahren stritten

TREUHAND FORUM

FACHKONGRESS STEUERN
22./23. Oktober 2026, Grand Resort Bad Ragaz

Workshops mit gemeinsamen Referierenden aus der Steuerbehörde und -beratung:
- Direkte Steuern – Aktualitäten und Neuerungen
- Indirekte Steuern – Aktualitäten und Neuerungen
- Wenn der Steuerfall plötzlich kompliziert wird
- Steueroptimierte Pensionierungsstrategie für Unternehmer und Privatpersonen
- Verrechnungspreise bei KMU richtig umsetzen

REFRESHER
5./6. November 2026, Bürgenstock Hotels & Resort

Vertiefte Vermittlung der besten Themen des Jahres in Halbtagesblöcken:
- Teilrevision GwG
- Wirtschaftsprüfung: ISQM 1 & 2 für KMU
- Unternehmensverkauf
- MBO und familieninterne Unternehmensnachfolge
- Arbeitsrecht: Praxisfälle aus dem KMU-Umfeld
- KI-Strategie für Treuhandunternehmen
- Aktionärs- und Gesellschafterbindungsvertrag
- Brennpunkte in der Steuerberatung

Individueller, praxisbezogener und besser kann eine Weiterbildungsveranstaltung nicht sein!

Weitere Informationen unter:
https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/

sich die Räte lange darüber, ob die Bemühungen um ein Einkommen «offensichtlich» ungenügend sein müssen oder ob es bereits genügt, wenn sie nur ungenügend sind. Letztere Formulierung setzte sich beim National- und Ständerat durch.

Nach drei Jahren – oder bei einer vom Konkursgericht verlängerten vierjährigen Frist – beendet das Konkursgericht das Verfahren. Es erteilt dem Schuldner die Restschuldbefreiung, wenn er sich nicht «offensichtlich ungenügend» um ein Einkommen bemüht und auch nicht neue Schulden gemacht hat, die eine erneute «dauerhafte Zahlungsunfähigkeit» erwarten lassen. Die noch vorhandenen Schulden verfallen.

Davon gibt es Ausnahmen: Bussen, Genugtuungsforderungen, familienrechtliche Unterhaltszahlungen und zu Unrecht bezogene Leistungen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen. Für den ungedeckten Teil der nicht befreiten Schulden wird am Ende des Verfahrens ein Konkursverlustschein mit der üblichen 20-jährigen Verjährungsfrist ausgestellt. Mit dem Verlustschein kann der Gläubiger den Schuldner jederzeit wieder betreiben – falls dieser zu «neuem Vermögen» gekommen ist.

Sollten dem Schulder nach Abschluss des Verfahrens Vermögenswerte «anfallen» wie zum Beispiel Erbschaften, Schenkungen oder Lottogewinne, werden diese nachträglich zur Konkursmasse gezogen und unter den Gläubigern verteilt. Die Frist dafür beträgt 20 Jahre.

Die Vorlage des Bundesrats sah nach Abschluss des Verfahrens eine Sperrfrist von zehn Jahren vor. Erst danach sollte der Schuldner wieder ein neues Konkurssanierungsverfahren verlangen können. Diese Idee wurde verworfen. Es gilt der Grundsatz «Once in a lifetime». Vom Grundsatz, dass die Schuldenbefreiung nur einmal im Leben möglich ist, kann dennoch abgewichen werden, wenn «aussergewöhnliche Umstände» vorliegen. Das neue Sanierungsrecht wird voraussichtlich Anfang 2029 in Kraft treten.

DER AUTOR

Michael Krampf ist Rechtsanwalt, Berater und Redaktor bei K-Tipp Saldo, K-Geld und Plädoyer. Zudem ist er als Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich tätig. Er schreibt hier für das Treuhand Forum.

UNTERNEHMERFORUM.CH

DIE FINANZKOLUMNE

Einzeltitel, Fonds oder ETFs – wann, was, warum

INVESTIEREN Die erste Frage lautet nicht «ETF, Fonds oder Einzeltitel?», sondern: «Wo will ich investiert sein? Schweiz, USA, Welt oder ein bestimmtes Segment?» Ist dies beantwortet, folgt die Frage, wie viel Zeit, Wissen und Aufwand ich dafür einsetzen will.

VON CHRISTOF STRÄSSLE

Wer etwa in den USA investieren möchte, ohne Geschäftsberichte zu studieren und Unternehmen laufend zu verfolgen, findet im ETF eine kostengünstige Lösung. Ganz «passiv» ist auch diese Wahl nicht: S&P 500, Nasdaq 100, Dow Jones oder MSCI USA bilden den US-Aktienmarkt unterschiedlich ab. Gleiches gilt in der Schweiz für SMI und SPI. Der Anleger wählt also den Index – dieser übernimmt danach die Titelselektion.

Für Einzeltitel sprechen andere Motive. Vielleicht sollen Dividendenaktien direkte Erträge liefern, der Fokus liegt bewusst auf dem Heimmarkt oder ein Unternehmen überzeugt besonders. Manchem macht die Beschäftigung mit Aktien schlicht Freude. Doch unabhängig vom Motiv gilt: Wer selbst auswählt, muss sich auch selbst darum kümmern.

Wer gezielt in einen Markt investieren, die Einzeltitel aber nicht selbst analysieren will, kann die Auswahl an einen aktiven Fondsmanager delegieren. Für den informierten Anleger lautet die Frage dann nicht «aktiv oder passiv», sondern: In welchem Markt traue ich welchem Manager zu, nach Kosten einen Mehrwert gegenüber dem relevanten Index zu schaffen?

Die Produktwahl steht deshalb am Ende, nicht am Anfang: Zuerst das Exposure, dann der eigene Aufwand und erst daraus folgen ETF, Fonds oder Einzeltitel.

DER KOLUMNIST

Christof Strässle ist Gründer und Managing Partner der unabhängigen Vermögensberatung Strässle Schumacher AG mit Sitz in Luzern. Der promovierte Ökonom verfügt über eine ausgewiesene internationale Bankerfahrung im Bereich Private Banking und institutionelle Kunden.

WWW.STRAESSLESCHUMACHER.CH